Stolzenberger Schnellhefter

226

/46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim A.G.

Weinheim /Bergstr. Tel. 2005/6

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 48

Geschäftsheftung

Lfd. Nr. | Firma • Sache | Aus | vom | bis

STOLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BADEN

12. Nov. 1947.

Dr.O./S.

An die
Porphyr-Werke
Weinheim-Schriesheim AG.
W e i n h e i m a.d.B.

Sehr geehrte Herren!

Wir gestatten uns heute die Anfrage, ob sich in der Zwischenzeit in der Angelegenheit der in Ihrem Werk Schriesheim lagernden Nickelmatte der IG-Farbenindustrie AG. etwas Neues ergeben hat und in welcher Richtung wir etwa unsere Bemühungen fortsetzen sollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Herrn Assessor
(Dr. Otto)
Hechtsheimer!

Sehr geehrter Herr!

Wir bestätigen uns Ihrem gefl. Auftrage, da sich in der Zwischenzeit Schwierigkeiten ergeben hat und Mitbeteiligte der IG-Farbenindustrie AG. etwas Neues eingeben hat und wir nicht in der Lage sind, Ihnen weitere Bemühungen fortsetzen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Farbfilt-Werke
vorm. Schmidt & Hechtsheimer AG.
i.V. Hechtsheimer

W.v. 2074.1

1. VI. ✓

1. VII. ✓

1. IX. ✓

20. März 1947.

ab 20/3

Dr.O./S.
- 226 -

An die
Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim A.G.

W e i n h e i m a.d.Bergstraße

1. XI. 47 O. ✓

Sehr geehrte Herren!

Ich habe auf Grund des Ferngespräches mit Ihrem Herrn Dr. W e l ß mich mit Herrn Dr. H o f e d i t z von der Service Unit von der I.G. Farbenindustrie A.G. in Verbindung gesetzt. Nach seinen Angaben ist vorerst mit einer Veränderung hinsichtlich der in Ihrem Fabrikanwesen lagernden Nickelwatte nicht zu rechnen. Herr Dr. Hofeditz hat mir aber zugesagt, daß er mich sofort verständigen wird, falls sich in dieser Angelegenheit irgendetwas Neues ergeben sollte. Er wird sich auch erkundigen, welche Absichten der Subcontrol-Officer in bezug auf die Nickelwatte hat. Während Maschinen und Apparaturen nach wie vor nicht veräußert werden, geht man nämlich daran, die Rohstoffvorräte abzustoßen. Bei der Nickelwatte sei dies allerdings nicht zu erwarten, da ja kaum Interessenten hierfür vorhanden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

W.v. 4/3.

18. Februar 1947

ab 1/72

Dr.O./U.

\- 226 -

An die
Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim A.-G.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.

Sehr geehrte Herren!

Wir haben in Ihrer Angelegenheit I.G.-Ausweichlager in Schriesheim längere Zeit nichts mehr von Ihnen gehört und wären Ihnen für Ihre Mitteilung über den Stand der Sache sehr verbunden. Gleichzeitig fragen wir aß, ob wir unsere Bemühungen in dieser Angelegenheit als abgeschlossen betrachten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

W.v. 20.XI.
Wv 15.XII.
Wv. 15.II.47

Heidelberg, den 29. Oktober 1946
Dr.O./Ru.

Konferenz mit den Herren Direktor Weiß und Bourier der Porphyrwerke in Weinheim-Schriesheim.

Ich habe die obigen Herren in den Weinheimer Büroräumen der Porphyrwerke aufgesucht und sie auf die Möglichkeit hingewiesen, durch die Metallgesellschaf in Frankfurt (Herr Direktor Rudolf Euler) vielleicht ein Verkauf von Nickelmatte, die in Ihrem Werk lagert, zu erreichen, um auf diese Weise Bezahlung Ihrer Forderung zu erlangen. Die Herren wollen sich die Sache gründlich überlegen und gegebenenfalls an die Metallgesellschaft herantreten.

O

z. Akt Porphyrwerke

WN. 24.10.46

11. Oktober 1946.

Dr.O./Di.

An die

Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim A.-G.

W e i n h e i m (Bergstr.)

Sehr geehrte Herren !

In Ihrer Angelegenheit Ausweichlager Schriesheim für Nickelmatte der J.G.-Farbenindustrie, Werke Bad.Anilin-und Sodafabrik in Ludwigshafen a.Rh. habe ich einige Informationen eingezogen, die Sie interessieren dürften und die ich Ihnen gern mündlich bekanntgeben würde. Ich komme zwar am Montag, den 28. Oktober zur Wahrnehmung eines Termins vor dem Amtsgericht nach Weinheim und könnte an diesem Tage mit Ihnen in Weinheim sprechen. Falls Sie jedoch den Wunsch haben, von meinen Informationen zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis zu nehmen, so stehe ich Ihnen jederzeit nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auf unserer Kanzlei in Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4 zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim A.-G.
Telegramm-Adresse: Porphyrwerke Weinheim
Fernsprecher: Sammel-Nr. 2005

(17a) Weinheim (Bergstr.), den 6. Juli 1946.

8. Juli 1946

Herrn Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h   H e i d e l b e r g

Betr. Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim A.-G. - J.G. Farben.

Beigeschlossen behändigen wir Ihnen Abschrift eines uns heute zugegangenen, von Herrn Dr. Hofeditz unterzeichneten Schreibens vom 3. ds. Mts. zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll !

Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim
Aktien - Gesellschaft

1 Einlage

W. 15.8
10.9.
1.10

Abschrift. Service Unit Operationscontroll-Office
J.G.Farbenindustrie A.G."in dissolution"
Württemberg-Baden-Branch. Heidelberg.Anlage 44 Te.4433

Heidelberg,3.Juli 1946
Dr.Hz/T

Porphyrwerke
Weinheim-Schriesheim A.G.

Weinheim a.d.B.

z.Hd.v.Herrn Dir.Müller

Betr. Ausweichlager Schriesheim-Nickelmatte/Jhr Schrb.v.28.6.46

Da wir vom Headquarters United Forces European Theater Office of Military Government (US-Zone) Control-Office (JG.Farbenindustrie A!G.) APO 757 US Army,Frankfurt/Main-Griesheim,die Anweisung bekommen haben, dass Güter aus Ausweichlagern der Bad.Anilin-und Sodafabrik,Ludwigshafen a/Rhein nicht verkauft werden dürfen,haben wir auf die mit Jhrem Schrb. vom 28.6.46 uns übersandte Anfrage der Metallgesellschaft A.G. einen abschlägigen Bescheid erteilt.

Bezügl.Jhrer Rückfrage wegen des Vermieterpfandrechts,teilen wir Jhnen mit, dass der amerik.Kontroll-Offizier Capt.Taylor,uns auf unsre Anfrage erklärt hat,dass ein Vermieterpfandrecht an Eigentum des alli= ierten Kontrollrats, wie es die Nickelmatte darstellt,nicht geltend gemacht werden kann.

Wie wir Jhnen in diesem Zusammenhang des öfteren schon mitgeteilt haben, ist für eine Bezahlung von Forderungen an die J.G.Farbenindustrie die vor dem 5.Juli 1945 entstanden sind,noch keine Regelung ergangen. Sie werden zu gegebener Zeit hierüber Mitteilung erhalten.

gez.Dr.Wilhelm Hofeditz
Service Unit Operations
Controll-Office usw.

Metallgesellschaft, Herr Rudolf Eisler
Dr. Fritz

24. Juni 1946

Dr.O./Kr.

An den

Vorstand der Porphyrwerke
Weinheim-Schriesheim A.-G.

W e i n h e i m a.d.Bergstrasse

Sehr geehrte Herren!

Sie haben mich um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten zu der Frage, ob der Vorstand der Porphyrwerke dafür verantwortlich gemacht werden könne, dass der Anspruch der Porphyrwerke gegen die J.G. Farbenindustrie A.-G., Ludwigshafen-Oppau, aus dem Mietvertrag zwischen den Porphyrwerken und der J.G. vom 18./22. August 1944 über die Anlagen im Werk Schriesheim auf rückständige Mietzinsen in Höhe von RM 1o9.379.-- wegen der von der Militärregierung verfugten Sperre des gesamten J.G.-Vermögens z.Zt. nicht geltend gemacht werden kann.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage habe ich hierzu folgendes zu bemerken:

Der Anspruch der Porphyrwerke gegen die J.G. wird durch die Blockierung des J.G.-Vermögens in seinem Bestand nicht berührt. Lediglich seine Geltendmachung ist für die Zeit der Blockierung als vorübergehend unmöglich geworden anzusehen. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Mieters besteht ebenfalls in vollem Umfange weiter, aber auch hier hat die Blockierung des J.G.-Vermögens durch Verfügung der Militärregierung zur Folge, dass dieses an sich bestehende Pfandrecht z.Zt. nicht geltend gemacht werden kann. Das Pfandrecht selbst ist durch die Blockierung des J.G.-Vermögens nicht etwa aufgehoben, sondern es lastet genau so wie eine Hypothek auf einem beschlagnahmten Grundstück weiterhin auf dem in die Werksräume eingebrachten Vorräten an Nickelmatte. Erst dann wenn das Eigentumsrecht der

b.w.

J.G. an den eingebrachten Rohstoff-Vorräten durch Massnahmen der Militärregierung in Frage gestellt ist, könnte auch das Vermieterpfandrecht daran gefährdet sein, denn nach dem Gesetz ist Voraussetzung für das Entstehen des Vermieterpfandrechts das Eigentum des Mieters an den eingebrachten Sachen. Ein späterer Verlust des Eigentumsrechts berührt das Pfandrecht nicht, wenn dieser lediglich auf rechtsgeschäftlichem Wege, d.h. durch Veräusserung oder sonstige Verfügung des Eigentümers untergeht. Etwas anders könnte die Sache allerdings dann liegen, wenn das Eigentumsrecht auf Grund einer Verfügung der Besatzungsmacht vernichtet wird. Von einer solchen Massnahme der Militärregierung kann aber m.E. bisher nicht die Rede sein. Das Gesetz Nr. 9 des Kontrollrats über die Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der J.G. Farben bestimmt in Artikel 1, dass das J.G.-Vermögen hiermit beschlagnahmt worden sei und dass alle diesbezüglichen Rechte auf den Kontrollrat übergehen. Unter den übergehenden Rechten sind zunächst einmal die Verfügungsrechte des Eigentümers zu verstehen, nicht aber ohne weiteres das Vollrecht in der Substanz. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass Gesetze der Militärregierung mitunter von anderen Rechtsvorstellungen ausgehen, als sie in Deutschland gelten und auch schon aus sprachlichen Gründen mit anderen Begriffen arbeiten. Aber auch wenn man von der anglo-amerikanischen Rechtsauffassung ausgeht, nach der das Eigentumsrecht aufgespaltet werden kann in ein formales und ein wirtschaftliches Recht, dann wird durch das Gesetz Nr. 9 des Kontrollrats höchstens das formale, aber niemals das wirtschaftliche Eigentumsrecht berührt. Ich komme also zu dem Schluss, dass das Vermieterpfandrecht an dem in Ihr Werk eingebrachten J.G.-Vermögen der Form nach noch existiert, wenn es auch in der Praxis auf absehbare Zeit nicht verwirklicht werden kann.

Ich habe Ihnen die Problematik dieses Falles in rechtlicher Hinsicht aus dem Grunde kurz umrissen, um von vornherein eine Vorstellung davon zu geben, welch komplizierte und in keiner Weise voraussehbare Rechtsfolgerungen in Erscheinung treten können, wenn gesetzgeberische Massnahmen der Besatzungsmacht erfolgt sind. Wenn nun auch nach dem Aktiengesetz an die Sorgfaltspflicht des Vorstandes äusserst scharfe Anforderungen gestellt werden, so kann man doch niemals

P

so weit gehen, eine solche Voraussicht der Entwicklung der Dinge zu verlangen, dass die von dem Vorstand verwaltete Aktiengesellschaft keinerlei Schäden durch solche Zugriffe der Besatzungsmacht erleidet. Es gibt wohl in den besetzten Deutschland kaum ein Wirtschaftsunternehmen, das sich den Auswirkungen dieser Massnahmen entziehen kann, oder durch vorbeugende Massnahmen hätte entziehen können. Wohl wird der einzelne Unternehmer vielleicht in stärkerem Masse betroffen als der andere, aber im Grundsätzlichen liegen alle Fälle gleich.

Um nun auf einige Einzelheiten einzugehen, möchte ich doch auch darauf hinweisen, dass es sich bei dem Vertragspartner der Porphyrwerke, nämlich der J.G. Farbenindustrie A.-G., um ein Unternehmen handelt, das seit Jahrzehnten im deutschen Wirtschaftsleben das grösste Ansehen geniesst und dessen Kreditwürdigkeit und Zahlungswilligkeit unbeschadet aller Konjunkturen und Krisen ausser Frage stand. Es kann daher dem Vorstand der Prophyrwerke auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er es etwa versäumt hätte, die Ansprüche aus den rückständigen Mietzinsen so rechtzeitig geltend zu machen, dass die über das J.G.-Vermögen verfügte erstmalige Beschlagnahmung der Besatzungsmacht vom 5.7.45 die Bezahlung dieser Beträge nicht mehr hätte verhindern können. Denn einmal haben selbst rechtskundige Kreise und Kenner des anglo-amerikanischen Rechts nicht vorausgesehen, dass einmal solche Massnahmen gegen dautsche Wirtschaftsunternehmungen getroffen würden. Zum weiteren möchte ich aber bezweifeln, dass eine rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche, die nur im Klagewege möglich gewesen wäre, überhaupt zum Ziele geführt hätte, denn in den letzten Monaten des Krieges waren durch die andauernden Luftangriffe die Verwaltungen grosser Unternehmen weitgehend gelähmt, insbesondere deren Buchhaltungen ausgebombt und durch Verlust oder zeitweiliges Abhandenkommen ihrer Unterlagen nicht in der Lage, alle Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen; so lag es ja auch im konkreten Falle. Die rechtzeitige Zahlung des Mietzinses ist durch ein Versehen der Fabrikbuchhaltung der J.G. Farbenindustrie Ludwigshafen unterblieben, was bei den obwaltenden Umständen wahrschein-

lich nach menschlichem Ermessen nicht zu vermeiden war. Schliesslich war auch die Rechtspflege in den letzten Monaten des Krieges weitgehend lahm gelegt und nach dem Einmarsch der Besatzungsmächte trat bis zum Spätjahr 1945 ein völliger Rechtsstillstand ein, während dessen Zivilklagen wegen der völligen Aktionsunfähigkeit aller Gerichte nicht erhoben werden konnten.

Aus allen diesen Ausführungen muss m.E. der eindeutige Schluss gezogen werden, dass eine etwaige Schädigung der Porphyrwerke aus den geschilderten Vorgängen allein auf den unglückseligen und in keiner Weise voraussehbaren Verlauf der Geschehnisse zurückzuführen ist und auch unter Anwendung der grössten Sorgfalt seitens des Vorstandes nach menschlichem Ermessen nicht zu vermeiden war.

Ich kann mir unter diesen Umständen nicht denken, dass seitens des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung irgendwelche Gesichtspunkte vorgebracht werden könnten, die dieser zwingenden Schlussfolgerung entgegen stehen könnten. Jedenfalls bitte ich Sie, falls irgendwelche konkrete Einwürfe gegen die Geschäftspolitik des Vorstandes erhoben werden sollten, mir diese zur Kenntnis zu bringen, damit ich hierauf im einzelnen noch eingehen kann. Ebenso bitte ich mich unverzüglich zu benachrichtigen, wenn seitens der Militärregierung oder einer von der Militärregierung bevollmächtigten Stelle irgendwelche Weisungen ergehen sollten, die geeignet wären, Ihr Vermieterpfandrecht zu beeinträchtigen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und bin

mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

E n t w u r f

17. Juni 1946
Dr.O./Kr.

An den
Vorstand der Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim A.G.

W e i n h e i m a.d. Bergstrasse

Sehr geehrte Herren!

Sie haben ~~uns~~ um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten zu der Frage, ob der Vorstand der Porphyrwerke dafür verantwortlich gemacht werden könne, dass der Anspruch der Porphyrwerke gegen die J.G. Farbenindustrie A.-G.,Ludwigshafen-Oppau, aus dem Mietvertrag zwischen den Porphyrwerken und der J.G. vom 18./22. August 1944 über die Anlagen im Werk Schriesheim auf rückständige Mietzinsen in Höhe von RM 1o9.379.-- wegen der von der Militärregierung verfügten Sperre des gesamten J.G.-Vermögens z.Zt. nicht geltend gemacht werden kann.

Nach Prüfung der Sachrechtslage habe ich hierzu folgendes zu bemerken:

Der Anspruch der Porphyrwerke gegen die J.G. wird durch die Blockierung des J.G.-Vermögens in seinem Bestand nicht berührt. Lediglich seine Geltendmachung ist für die Zeit der Blockierung als vorübergehend unmöglich geworden anzusehen. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Mieters besteht ebenfalls in vollem Umfange weiter, aber auch hier hat die Blockierung des J.G. Vermögens durch Verfügung der Militärregierung zur Folge, dass dieses an sich bestehende Pfandrecht z.Zt. nicht geltend gemacht werden kann. Das Pfandrecht selbst ist durch die Blockierung des J.G.-Vermögems nicht etwa aufgehoben, sondern es lastet genau so,wie eine Hypothek auf einem beschlagnahmten Grundstück weiterhin ~~lastet~~ auf dem in die Werksräume eingebrachten Vorräten an Nickelmatte. Erst dann ~~wir~~ wenn das Eigentumsrecht der J.G. an den eingebrachten Rohstoff~~e~~-Vorräten

durch Massnahmen der Militärregierung in Frage gestellt ist, könnte auch das Vermieterpfandrecht daran gefährdet sein, denn nach dem Gesetz ist Voraussetzung für das Entstehen des Vermieterpfandrechts das Eigentum des Vermieters an den eingebrachten Sachen. Ein späterer Verlust des Eigentumsrechts berührt das Pfandrecht nicht, wenn dieser lediglich auf rechtsgeschäftlichem Wege, d.h. durch Veräusserung oder sonstige Verfügung des Eigentümers untergeht. Etwas anders könnte die Sache allerdings dann liegen, wenn das Eigentumsrecht auf Grund einer Verfügung der Besatzungsmacht vernichtet wird. Von einer solchen Massnahme der Militärregierung kann aber m.E. bisher nicht die Rede sein. Das Gesetz Nr. 9 des Kontrollrats über die Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der J.G.Farben bestimmt in Artikel 1, dass das J.G.-Vermögen hiermit beschlagnahmt worden sei und dass alle diesbezüglichen Rechte auf den Kontrollrat übergehen. Unter den übergehenden Rechten sind zunächst einmal die Verfügungsrechte des Eigentümers zu verstehen, nicht aber ohne weiteres das Vollrecht in der Substanz. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass Gesetze der Militärregierung mitunter von anderen Rechtsvorstellungen ausgehen, als sie in Deutschland gelten und auch schon aus sprachlichen Gründen mit anderen Begriffen arbeiten. Aber auch wenn man von der anglo-amerikanischen Rechtsauffassung ausgeht, nach der das Eigentumsrecht aufgespaltet werden kann, in ein formales und ein wirtschaftliches Recht, dann wird durch das Gesetz Nr. 9 des Kontrollrats höchstens das formale, aber niemals das wirtschaftliche Eigentumsrecht berührt. Ich komme also zu dem Schluss, dass das Vermieterpfandrecht an dem in Ihr Werk eingebrachten J.G.-Vermögen zwar der Form nach noch existiert, wenn es auch in der Praxis auf absehbare Zeit nicht verwirklicht werden kann.

Ich habe Ihnen die Problematik dieses Falles in rechtlicher Hinsicht aus dem ~~einen~~ Grunde kurz umrissen, um von vornherein ~~einmal~~ eine Vorstellung davon zu geben, ~~um~~ welche komplizierten und in keiner Weise voraussehbaren Rechtsfolgerungen ~~es sich handelt, die durch die~~ gesetzgeberischen Massnahmen der Besatzungsmacht ~~verursacht~~ erfolgt sind. Wenn nun auch nach dem Aktiengesetz an die Sorgfaltspflicht des Vorstandes äusserst scharfe Anforderungen gestellt werden, so kann man doch niemals ~~eine~~ so weit gehen, eine solche Voraussicht der Entwicklung der Dinge

Für Erscheinung treten können, nunc 2 -

zu verlangen, dass die von dem Vorstand verwaltete Aktiengesellschaft keinerlei Schäden durch solche Zugriffe der Besatzungsmacht erleidet. Es gibt wohl in dem besetzten Deutschland kaum ein Wirtschaftsunternehmen, das sich den Auswirkungen dieser Massnahmen entziehen kann, oder durch vorbeugende Massnahmen hätte entziehen können. Wohl wird der einzelne Unternehmer vielleicht in stärkerem Masse betroffen als der andere, aber im Grundsätzlichen liegen alle Fälle gleich.

Um nun auf einige Einzelheiten einzugehen, möchte ich doch auch darauf hinweisen, dass es sich bei dem Vertragspartner der Porphyrwerke, nämlich der J.G. Farbenindustrie A.G., um ein Unternehmen handelt, das seit Jahrzehnten im deutschen Wirtschaftsleben das grösste Ansehen geniesst und dessen Kreditwürdigkeit und Zahlungswilligkeit unbeschadet aller Konjunkturen und Krisen ausser Frage stand. Es kann daher dem Vorstand der Porphyrwerke auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er ~~etwa~~ es versäumt hätte, die Ansprüche aus den rückständigen Mietzinsen so rechtzeitig geltend zu machen, dass die über das J.G.-Vermögen verfügte erstmalige Beschlagnahmung der Besatzungsmacht vom 5.7.45 die Bezahlung dieser Beträge nicht mehr hätte verhindern können. Denn einmal ~~war es~~ selbst ~~in~~ rechtskundigen Kreisen und ~~selbst bei~~ Kennern des anglo-amerikanischen Rechts nicht vorauszusehen, dass einmal solche Massnahmen gegen deutsche Wirtschaftsunternehmungen getroffen würden. Zum weiteren möchte ich aber bezweifeln, dass eine rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche, die nur im Klagewege möglich gewesen wäre, überhaupt zum Ziele geführt hätte, denn in den letzten Monaten des Krieges waren durch die andauernden Luftangriffe die Verwaltungen grosser Unternehmen weitgehend gelähmt, insbesondere deren Buchhaltungen ausgebombt und durch Verlust oder zwitweiliges Abhandenkommen ihrer Unterlagen nicht in der Lage, alle Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, und so lag es ja auch im konkreten Falle. Die rechtzeitige Zahlung des Mietzinses ist durch ein Versehen der Fabrikbuchhaltung der J.G. Farbenindustrie Ludwigshafen unterblieben, was bei den obwaltenden Umständen wahrscheinlich nach menschlichem Ermessen nicht zu vermeiden war. Schliesslich

war auch die Rechtspflege in den letzten Monaten des Krieges weitgehend lahm gelegt und nach dem Einmarsch der Besatzungsmächte traten bis zum Spätjahr 1945 ein völliger Rechtsstillstand ein, während dessen Zivilklagen wegen der völligen Aktionsunfähigkeit aller Gerichte ~~ge~~nicht erhoben werden konnten.

Aus allen diesen Ausführungen ~~dürfte es~~ muss m.E. ~~nicht schwer fallen~~, den eindeutigen Schluss gezogen werden ~~zu ziehen~~, dass eine etwaige Schädigung der Porphyrwerke aus den geschilderten Vorgängen allein auf den unglückseligen und in keiner Weise voraussehbaren Verlauf der Geschehnisse zurückzuführen ist und auch unter Anwendung der grössten Sorgfalt seitens des Vorstandes nach menschlichem Ermessen nicht zu vermeiden war.

Ich kann mir unter diesen Umständen nicht denken, dass seitens des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung ~~auf~~ irgendwelche Gesichtspunkte vorgebracht ~~abgestellt~~ werden könnte, die dieser zwingenden Schlussfolgerung entgegen stehen könnten. Jedenfalls bitte ich Sie, falls irgendwelche konkrete Einwürfe gegen die Geschäftspolitik des Vorstandes erhoben werden sollten, mir diese zur Kenntnis zu bringen, damit ich hierauf im einzelnen noch eingehen kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und bin

mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt.

Ferner bitte ich mich unverzüglich zu benachrichtigen, wenn seitens der Militärregierung oder einer von der Militärregierung beauftragten Stelle irgendwelche Weisungen ergehen sollten, die geeignet wären, Ihr Vermieterpfandrecht zu beeinträchtigen.

28.12.45

der I.G. mitgeteilt, daß wir von dem
uns gesetzlich zustehenden Vermieter-
Pfandrecht Gebrauch machen

23.4.46

Service Unit
Operations Controll Office
I.G. Farben Ind.

nach der obwaltenden Rechtslage
ein Vermieter-Pfandrecht auf das
Eigentum des amerik. Kontrollrats
nicht geltend gemacht werden kann.

A b s c h r i f t

Heidelberg, 23.April 1946 Dr.Hz/T

Porphyrwerke
Weinheim-Schriesheim A.G.

Weinheim a.d.Bergstr.

Betr.: Ausweichlager Schriesheim

Zu Ihrem Schreiben vom 18. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass nach der obwaltenden Rechtslage ein Vermieterpfandrecht auf das Eigentum des amerikanischen Kontrollrats nicht geltend gemacht werden kann, Die Mitteilung des Werkmeisters Schönich, wonach das Material in Kürze abgefahren werden soll, dürfte aus der Luft gegriffen sein, da wir bislang noch keinerlei Entschliessungen in dieser Richtung getroffen haben.

Um derartige Missverständnisse in Zukunft auszuschließen, bitten wir Sie, Weisungen bezüglich des Lagermaterials grundsätzlich nur von unserer Dienststelle, die das ausschliessliche Verfügungsrecht über das bei Ihnen eingelagerte Material besitzt, entgegenzunehmen. Briefe von dritter Seite - auch vom Werk Ludwigshafen -, die nicht über unsere Dienststelle an Sie herangetragen werden, bitten wir mit der Bemerkung zurückzuweisen, dass jeglicher Schriftwechsel ausschliesslich über unsere von der amerikanischen Kontrollverwaltung hierfür verantwortlich eingesetzte Dienststelle zu laufen hat.

gez.
Dr. Wilhelm Hofeditz

Service Unit
Operations Control Office
I.G.Farbenindustrie A.G.
Württemberg-Baden Branch

Abschrift

An die
I.G. Farbenindustrie A.G.
Verbindungsstelle Heidelberg

H e i d e l b e rg

Anlage 44

Einschreiben
mmmmmmmmmmm

28. Dezember 1945

Ausweichlager Schriesheim

Unterm 18./22. August 1944 haben wir mit Ihnen einen Mietvertrag über unsere Brecher-Anlage in Schriesheim abgeschlossen. Nach § 6 dieses Vertrages konnte das Mietverhältnis, mit einer Frist von 3 Monaten "nach Beendigung des Krieges" gekündigt werden.
Am 26.4.1945 hat Ihr Herr Direktor Brendel bei uns in Weinheim vorgesprochen und dabei mündlich eine Kündigung ausgesprochen. Mit Schrb. vom 28. April 1945 haben Sie diese mündlich ausgesprochene Kündigung spätestens zum 31. Juli 1945 bestätigt. Schliesslich fand dann am 28. Juli 1945 in unserem Werk Schriesheim eine weitere Besprechung statt, bei der auch nochmals der Ablauf des Mietverhältnisses besprochen wurde.
Obgleich die Kündigung nicht fristgemäss war, weil im April 1945 der Krieg noch nicht beendet war, haben wir uns in Anbetracht der Zeitumstände entgegenkommender Weise mit der Kündigung einverstanden erklärt. Dabei haben wir allerdings erwartet und vorausgesetzt, dass die beträchtlichen Mietrückstände umgehend beglichen werden.
Wir haben heute noch eine anerkannte Forderung an Sie, in Höhe von

RM 109.379.--

einschliesslich Miete für August 1944 bis Juni 1945. Wir haben bestimmt mit dem Eingang der Summe gerechnet und entsprechend disponiert. Es wäre Ihnen bestimmt auch möglich gewesen unsere Forderung zu bereinigen, zumal wir nicht nur einmal sondern wiederholt mündlich und schriftlich gemahnt haben. Da die Voraussetzungen, unter denen wir unsere Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses erteilt haben, nicht erfüllt wurden, halten wir uns an die Vereinbarungen nicht mehr gebunden. Dabei betonen wir noch besonders, dass die Silos bis heute noch mit Ihrem Material gefüllt sind, sodass eine Inbetriebnahme der Werkanlagen unsererseits überhaupt nicht möglich wäre.

Unter diesen Umständen müssen wir darauf bestehen das Mietverhältnis als weiterlaufend zu betrachten, bis die Silos endgültig geräumt sind, eine Herstellung des s. Zt. angetroffenen Zustandes erfolgt und eine fristgemäße Kündigung vorgenommen ist.
Wir bitten demzufolge um Anweisung der Miete für die weiter abgelaufene Zeit.
Des weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass wir von dem uns gesetzlich zustehenden Vermieter-Pfandrecht Gebrauch machen. Unsere Forderungen bestanden schon vor der Beschlagnahmung; damit war unser Vermieterpfandrecht schon vor diesem Zeitpunkt begründet. Wir werden daher eine entsprechende Menge Ihres Materials zurückbehalten und verwerten, damit wir endlich zu unserem Gelde kommen.
Wir bitten Sie, die Kontroll-Kommission über unsere Forderungen und unser Vermieter-Pfandrecht aufzuklären. Für den Fall, dass wir mit unseren Forderungen, einschl. Verzugszinsen sofort befriedigt werden, sind wir nach wie vor zu einer Einigung bereit.
Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der in Ihrem Schreiben vom 9.8.1945 (Ludwigshafen) in Aussicht gestellte Barbetrag in Höhe von RM 651.-- bis heute noch nicht eingegangen ist, bezw. überbracht wurde. Ausserdem ist die eingeleitete Reklamation über die 5 Blitzwagen für welche wir RM 15.498.40 (in unserer Forderung enthalten) an Fracht in bar vorlegten, immer noch nicht geregelt.
Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll !

Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim
Aktien - Gesellschaft

Abschrift. 11.8.44. Bei/S.

M i e t v e r t r a g.

Zwischen der

Firma Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim A.G.,Weinheim,Ludwigstr.1
nachstehend " Porphyrwerke" genannt,
und der
J.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen a.Rh.,
nachstehend " J.G. " genannt,
wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die Porphyrwerke vermieten an die J.G. zum Zwecke der Zerkleinerung von Nickelmatte die im Werk Schriesheim stehende gesamte Brecher-Anlage mit Maschinenhaus, Schlosserwerkstätte und sonstigem Zubehör, fernerhin zwei Zimmer und zwei Unterkunftsräume nebst zugehörigem Jnventar beim Werkbüro, ausserdem einen Lagerplatz von ca. 6oo qm , wie besichtigt.

Die J.G. ist berechtigt, die Zufahrtsstrassen und die Gleisanlagen zu benutzen.

§ 2.

Der Mietzins für die in § 1 vermieteten Gegenstände beträgt

jährlich RM. 96.ooo.--
monatlich " 8.ooo.--

und ist jeweils monatlich nachträglich an die Porphyrwerke zu zahlen. Die Festsetzung der Arbeitszeit liegt im Belieben der J.G.,die auch berechtigt ist, in mehreren Schichten zu arbeiten.

§ 3

Die vermieteten Gegenstände werden in dem Zustand an die J.G. vermietet, in dem sie sich im Augenblick des Vertragsabschlusses befinden.

Die J.G. ist berechtigt, bauliche Veränderungen, die in ihrem Betriebsinteresse erforderlich sind, auf ihre Kosten vorzunehmen.

Jnstandhaltungs- und Jnstandsetzungskosten an den vermieteten Gebäuden und Anlagen gehen zu Lasten der J.G.

Gerichten und Anwaltsgerichten zu laufen der U.S.

Entscheidungs- und Rechtsgutachten an den vertretenen

Befriedigungsexekution sind, und jene Kosten vorzustrecken.

Die U.S. hat persönliche Vertretungen, die in jenem

betrugen.

vertreten, in dem sie sich im Mittelpunkt des Vertragsgegenstandes

Die Vertretenen Gebiete werden in dem Umfang an die U.S.

§ 2

persönlich tat, in mehreren Schritten zu stellen.

Die Festsetzung der Arbeitszeit liegt im Rahmen der U.S., die auch

nun tat jenseits monatlich maximal an die Vorgaben zu halten.

Monatlich " 8.000.--

Jährlich RM. 96.000.--

Der Mietpreis für die in § 1 vertretenen Gebiete beträgt

§ 3.

laden zu benutzen.

Die U.S. ist persönlich, die Entfernung und die Gleis=

das ist , wie persönlich.

partzeitig tatsächlich werden, ausgenommen seine Urlaubszeit von 20

Empfang, Verwaltung und Lagerung der Gleis-Material sowie Zubehör

praxis-Anlage mit Wasserinstallation, Sanitäreinrichtung und

natur von Mietverhältnis die mit Vertretern Sachleistungen

§ 1.

Die Vertragsparteien zu die U.S. zum Zwecke der Verkehrs=

Abschrift.

Berlin, den 14.8.47.

Herrn Vorsitzenden der Entnazifizierungs-Hauptausschuß U.S. in

Landratsamt, Abteilung Verkehrs-Genehmigungen

Betrifft: Vertrag.

Etwaige bauliche Veränderungen am Mietobjekt wird J.G. nur im Einvernehmen mit den Porphyrwerken durchführen.

Eine anderweitige Aufstellung der vermieteten Maschinen und Anlagen wird J.G. nur im Einverständnis mit den Porphyrwerken vornehmen.

§ 4.

Soweit die J.G. Maschinen oder sonstige Einrichtungen zum vorübergehenden Gebrauch einbringt, bleiben diese Eigentum der J.G. Von der J.G. vorgenommene bauliche Veränderungen ,die zu wesentlichen Bestandteilen des Grundstückes werden, gehen in das Eigentum der Porphyrwerke über. Soweit eine wesentliche Wert= erhöhung des Grundstückes damit verbunden ist, zahlen die Porphyr= werke an die J.G. nach Beendigung des Mietvertrages eine Ent= schädigung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Berei= cherung.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die J.G. ver= pflichtet, auf Anforderung der Porphyrwerke den bei Vertragsbe= ginn bestehenden baulichen Zustand wieder herzustellen;insbeson= dere ist die J.G. verpflichtet, den Zaun um den gemieteten Lager= platz auf ihre Kosten zu entfernen.

§ 5.

Die Porphyrwerke stellen das im Werk Schriesheim vorhandene Personal , soweit dasselbe von der Vermieterin nicht anderwei= tig benötigt wird, zur Verfügung. Die Porphyrwerke verpflichten sich , ihren Betriebsleiter Hopp für die ganze Dauer des Ver= tragsverhältnisses der J.G. zur Verfügung zu stellen.Ein Arbeits= verhältnis dieses Personals zur J.G. wird damit nicht begründet. Die J.G. erstattet den Porphyrwerken auf Anforderung und Nach= weis die Kosten dieses Personals.

§ 6.

Steuern und Abgaben, die mit dem Grundstück und den Gebäu= den zusammenhängen,tragen die Porphyrwerke; ebenso kommen die Porphyrwerke für die das Grundstück, die Maschinen und Einrich= tungen betreffenden Versicherungen auf. Die Betriebshaftpflicht= versicherung geht zu Lasten der J.G.Ebenso kommt die J.G. für die Versicherung der von ihr eingebrachten Gegenstände auf.

Der Mietvertrag tritt am 15.3.1944 in Kraft; das Mietverhält= nis wird zunächst für Kriegsdauer abgeschlossen. Nach Beendigung

des Krieges kann es von beiden Teilen mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Die J.G. ist berechtigt, auch während der Dauer des Krieges mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wenn durch behördliche oder sonstige Maßnahmen sowie durch Umstände höherer Gewalt die Nickelerzeugung eingestellt wird oder die Zerkleinerung von Nickelmatte bei den Porphyrwerken nicht mehr erforderlich ist.

§ 7.

Vertragsänderungen und - Ergänzungen bedürfen der Schrift= form.

§ 8.

Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt und von den beiden Parteien unterschrieben. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Weinheim, den 22.8.1944 Ludwigshafen a.Rh.,18.8.1944

Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim A.G. J.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft

gez.A.Welß Bourier gez. 2 Unterschriften